Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7260**
14. Wahlperiode 01. 11. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Mit der nunmehr dritten, bisher umfassendsten Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) aus dem Jahre 1980 sollen

– die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien geschaffen und

– unnötige Meldepflichten abgeschafft

werden.

Weitere Änderungen wie beispielsweise zu den Schutzrechten der Betroffenen und in Bezug auf Melderegisterauskünfte dienen der Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit und des Datenschutzes sowie der Erhaltung der Rechtseinheit im Meldewesen.

B. Lösung

Die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien als treibende Kräfte wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung stellen auch die öffentlichen Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden vor immer neue Herausforderungen. Hiervon in besonderem Maße betroffen ist das Meldewesen als ein Verwaltungsbereich, der wie kaum ein anderer in einem ständigen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern steht. Die in vielen Bereichen der Gesellschaft bereits bestehenden Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation können dort noch nicht genutzt werden, weil die geltenden gesetzlichen Bestimmungen dies nicht zulassen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die rechtlichen Voraussetzungen zum Einsatz der elektronischen Dienste geschaffen. Im Einzelnen ist die Zulassung der elektronischen Anmeldung vorgesehen, mit der das sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung kosten- und zeitaufwändige Anmeldeverfahren mittelfristig erheblich reduziert werden kann. Voraussetzung hierfür ist eine zügige und flächendeckende Verbreitung der elektronischen Signatur nach den Vorschriften des Signaturgesetzes. Des Weiteren soll künftig der Betroffene einen elektronischen Zugang zu seinen über ihn im Melderegister gespeicherten Daten erhalten. Entsprechendes gilt für die Übermittlung von Meldedaten an Behörden des Inlands, Mitgliedstaaten der EU und EWR-Vertragsstaaten, Stellen der Europäischen Gemeinschaften sowie an private Stellen; dabei ist zu gewährleisten, dass in diesen Fällen durch den IT-Einsatz die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen Zugriff auf Meldedaten nicht unterlaufen werden können.

Hierfür bieten sich technisch-organisatorische Maßnahmen an, die sich allerdings einer normativen Regelung weitgehend entziehen.

Mit der Abschaffung der Abmeldepflicht bei Umzügen im Inland und dem Verzicht auf die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers beim Meldevorgang bricht der Entwurf mit einer jahrzehntelangen Praxis. Insoweit hat sich herausgestellt, dass diese Meldepflichten für die Richtigkeit des Melderegisters nur noch von untergeordneter Bedeutung sind, andererseits aber die Meldepflichtigen und die Mitarbeiter der Meldebehörden in einem nicht mehr vertretbaren Umfang belasten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Auf die Gemeinden (Meldebehörden) kommen Kosten für die Anschaffung und Bereitstellung der für die elektronischen Dienste benötigten Hard- und Software in derzeit nicht quantifizierbarer Höhe zu. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass diese Kosten im Zuge der bereits seit längerem in Gang befindlichen technologischen Aufrüstung der öffentlichen Verwaltung ohnehin anfallen würden und daher nur zu einem geringen Teil diesem Gesetzesvorhaben zugerechnet werden können.

Durch den Wegfall der Abmeldepflicht und der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei Meldevorgängen sowie durch die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation, beispielsweise bei der Anmeldung eines Einwohners und bei Auskunftsersuchen von privaten Stellen, ergeben sich auf der anderen Seite erhebliche Kostenentlastungen vor allem im Personalbereich. Nach vorsichtigen Schätzungen von Kommunen dürften sich allein die Personalausgaben der Meldebehörden um bis zu 10 v. H. verringern. Unter Berücksichtigung der schon derzeit nicht abmeldepflichtigen landesinternen Umzüge in neun Bundesländern und der ebenfalls in allen Ländern nicht abmeldepflichtigen innerörtlichen Umzüge würde dies bundesweit zu Einsparungen bei den Gemeinden von mindestens 30 Mio. DM jährlich führen.

E. Sonstige Kosten

Durch den Wegfall verschiedener Meldepflichten und die Schaffung von Möglichkeiten des elektronischen Zugangs zu Melderegisterdaten werden sowohl der einzelne Einwohner als auch die auf Meldedaten angewiesenen Wirtschaftszweige erheblich entlastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 31. Oktober 2001

022 (132) – 213 00 – Me 30/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes
und anderer Gesetze

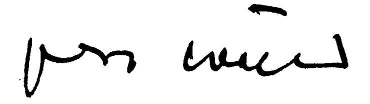
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1302), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Einwohner“ durch die Wörter „Personen (Einwohner)“ ersetzt.

      bb) In Satz 4 werden die Wörter „von den Einwohnern“ durch die Wörter „bei den Betroffenen“ ersetzt.

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Daten nicht meldepflichtiger Einwohner dürfen auf Grund einer den Vorschriften des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes entsprechenden Einwilligung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Der einleitende Satz wird wie folgt gefasst:

         „Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 speichern die Meldebehörden folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:“

      bb) Nummer 8 wird aufgehoben.

      cc) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Vertreter“ das Komma und die Angabe „Eltern von Kindern nach Nummer 16“ gestrichen.

      dd) In Nummer 12 werden die Wörter „bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“ angefügt.

      ee) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

         „16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),“.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

      1. für die Vorbereitung von Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament

         die Tatsache, dass der Betroffene

         a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

         b) als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,

      2. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten

         steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift von Pflege- oder Stiefeltern),

      3. für die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen

         die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,

      4. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren

         die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,

      5. für Zwecke der Suchdienste

         die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen.“

3. In § 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Daten“ das Wort „nur“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und das Wort „dürfen“ gestrichen.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

   „§ 7
   Rechte des Betroffenen

   Der Betroffene hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf unentgeltliche

   1. Auskunft nach § 8,
   2. Berichtigung und Ergänzung nach § 9,
   3. Löschung nach § 10 Abs. 1 und 2,

4. Unterrichtung nach § 21 Abs. 2 Satz 2,
5. Speicherung von Übermittlungssperren nach § 19 Abs. 2 Satz 4, § 21 Abs. 1a, 5 und 7 und § 22 Abs. 1.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf deren Herkunft beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen.

(2) Die Auskunft kann nach näherer Maßgabe des Landesrechts auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betroffenen übermittelten Daten gewährleisten. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen. § 21 Abs. 1a Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Auskunft unterbleibt,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. soweit dadurch überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt werden.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In den Absätzen 2, 3 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 sind unverzüglich nach Übermittlung an die Suchdienste zu löschen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

   „(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden.

   (3) Die Meldepflichtigen haben der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei ihr persönlich zu erscheinen.“

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Die Meldebehörde hat dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Sie kann von ihm Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihm wohnen oder gewohnt haben. Bei Binnenschiffern oder Seeleuten (§ 13) trifft diese Pflicht den Schiffseigner oder den Reeder.“

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

   d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Anmeldung auch durch Datenübertragung erfolgen kann. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Nachweis der Urheberschaft der Anmeldung ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen.“

9. § 12 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

   „Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 11 Abs. 2, 3 und 6 gilt entsprechend.“

   b) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.

11. In § 14 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Ausnahmen von der Meldepflicht

(1) Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, der für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereit gestellte Unterkunft bezieht, um Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten oder um eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen,
2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereit gestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.

(2) Durch Landesrecht können für vorübergehende Aufenthalte weitere Ausnahmen von der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 zugelassen werden, wenn Personen

für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und die Erfassung des Beziehens einer Wohnung auf andere Weise gewährleistet ist oder ein Aufenthalt sechs Monate nicht überschreitet. Dies gilt nicht für Spätaussiedler und ihre Familienangehörige, soweit sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes mitverteilt werden, Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge, die vorübergehend eine Aufnahmeeinrichtung oder eine sonstige Durchgangsunterkunft beziehen.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten, Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen“

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

d) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres über die besondere Meldepflicht von Ausländern ist durch Landesrecht zu regeln.“

e) Im neuen Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Soweit das Landesrecht für die Unterkunft in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen Ausnahmen von der Pflicht zur Anmeldung bei der Meldebehörde zulässt, haben die in einer solchen Einrichtung aufgenommenen Personen dem Leiter der Einrichtung oder seinem Beauftragten die durch das Landesrecht bestimmten Angaben über ihre Identität zu machen.“

f) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

g) Im neuen Absatz 4 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 genannten Daten des Betroffenen zu unterrichten (Rückmeldung). Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung möglichst auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu übermitteln; § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die übermittelten Daten sind unverzüglich von der Meldebehörde der bisherigen Wohnung zu verarbeiten. Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten. Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Soweit Meldebehörden desselben Landes beteiligt sind, können für die Datenübermittlung weitergehende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 21 Abs. 5 und 7 hat die zuständige Meldebehörde unverzüglich die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftssperre.

(4) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 vor.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Organ oder einer Einrichtung der Europäischen Gemeinschaften aus dem Melderegister folgende Daten von Einwohnern übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Übermittlung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 gespeicherten Daten,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des

Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Daten dürfen nach Maßgabe des Landesrechts auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperre nach § 19 Abs. 2 Satz 4 oder § 21 Abs. 5 und 7 vorliegt. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „dem Bundeskriminalamt“ ein Komma und die Wörter „dem Bundesgrenzschutz, dem Zollfahndungsdienst“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Stellen“ ein Komma und die Wörter „insbesondere im Wege automatisierter Abrufverfahren,“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden. In den Fällen des § 21 Abs. 5 und 7 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten oder weiter gegebenen Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
10. Tag des Ein- und Auszugs,
11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,
12. Zahl der minderjährigen Kinder,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.“

b) In Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag der Geburt,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Übermittlungssperren,
6. Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 18 Abs. 1a gilt entsprechend.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Melderegisterauskünfte nach Absatz 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 2 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Einzelheiten des Verfahrens regeln die Länder.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzlicher Vertreter,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten,
9. Sterbetag und -ort.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht.

Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Alter,
5. Geschlecht,
6. gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift),
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Anschriften.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.“

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

f) In Absatz 7 Nr. 1 wird die Angabe „§ 61 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

18. In § 23 Abs. 2 werden die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 4“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

19. § 24 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „nach den Meldescheinen“ durch die Wörter „sowie Änderungen des Wohnungsstatus“ ersetzt.

   b) In Nummer 3 werden die Wörter „Erwerbstätigkeit und“ gestrichen.

2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt.

   „Soweit möglich, sind die Daten auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu übermitteln.“

Artikel 3

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und in § 24a Nr. 7 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756; 1996 I S. 103), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“ angefügt.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Melderechtsrahmengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

In einem modernen, sich zunehmend zu einer Informationsgesellschaft entwickelnden Gemeinwesen bildet die Registrierung der Bevölkerung (Meldewesen) eine solide Basis für eine systematische und effiziente Organisation vieler zentraler gesellschaftlicher Funktionen. In diesem Sinne versteht sich das Melderecht als Informationssystem für eine Vielzahl von staatlichen Stellen über verwaltungsrelevante Daten der Einwohner. Mit Hilfe der von den Einwohnern erhobenen und in Melderegistern gespeicherten Daten können unterschiedlichste staatliche Aufgaben optimal erledigt werden, ohne dass der betroffene Einwohner im Zusammenhang mit der Durchführung der jeweiligen Aufgabe erneut in Anspruch genommen werden muss. Dies dient der Effizienz des Verwaltungshandelns, ist bürgerfreundlich und trägt überdies zur Kosteneinsparung in vielen Sektoren der öffentlichen Verwaltung bei. Ein ohne Frage auch ordnungspolitische Aspekte berührendes Melderecht hat sich in einem freiheitlich und demokratisch verfassten Staatswesen am allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Einzelnen auszurichten. Im Interesse der Allgemeinheit ist es allerdings erforderlich, bestimmte Einschränkungen dieses Rechts hinzunehmen. Demgemäß müssen die melderechtlichen Regelungen den ordnungspolitischen Bedürfnissen des Staates einerseits und den datenschutzrechtlichen Grundpositionen der Einwohner andererseits Rechnung tragen.

Das in der Bundesrepublik Deutschland dezentral auf der Ebene der Gemeinden und Städte vollzogene Melderecht trägt diesen Anforderungen Rechnung. 20 Jahre nach Inkrafttreten des Melderechtsrahmengesetzes aus dem Jahre 1980 und den in der Folge von allen Ländern erlassenen Landesmeldegesetzen ist festzuhalten, dass sich das praktisch jeden Einwohner berührende Melderecht des Bundes und der Länder in seinen Grundlagen bewährt hat und von den Bürgerinnen und Bürgern uneingeschränkt akzeptiert wird. Neben den als liberal, datenschutzgerecht und bürgerfreundlich konzipierten und von den Betroffenen auch so empfundenen rechtlichen Regelungen haben hierzu nicht zuletzt vielfältige Initiativen auf kommunaler Seite beigetragen, die nach außen hin vor allem in der Einbindung der Meldebehörden in Bürgerbüros und durch die Einstellung von Dienstleistungsangeboten im Internet sichtbar werden. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen.

Durch den fortschreitenden IT- Einsatz in den öffentlichen Verwaltungen und ihre rasant zunehmende Nutzung im privaten Lebensbereich ergeben sich weitere Möglichkeiten der Liberalisierung und Effizienzsteigerung im Meldewesen. Informations- und Kommunikationstechnologien sind derzeit die treibenden Kräfte wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung. Über das Internet öffnet sich die Verwaltung dem Dialog und der Interaktion mit den Bürgerinnen und Bürgern. Um die Vorzüge des e-Government für den modernen Staat und seine Bürger voll wirksam werden zu lassen, müssen vor allem entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die auf die Notwendigkeiten der elektronischen Dienste eingehen.

Die Novellierung des Melderechtsrahmengesetzes ist, soweit sie auf den verstärkten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien abhebt, ein weiterer bedeutender Schritt auf dem Weg zur Informationsgesellschaft. Für das von der Bundesregierung am 1. Dezember 1999 beschlossene Programm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ ist sie ein wichtiges Element.

Der Entwurf sieht in diesem Zusammenhang insbesondere vor, dass

- bei einem Wohnungswechsel die Anmeldung elektronisch über das Internet erfolgen kann,
- Melderegisterauskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften elektronisch erteilt werden können,
- ein elektronisches Rückmeldeverfahren (Übermittlung der Anmeldung durch die Meldebehörde der neuen Wohnung an die der bisherigen Wohnung) zugelassen wird.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird dadurch der Umgang mit den Meldebehörden schneller und einfacher. Durch den umfassenden IT-Einsatz verbessert sich gleichzeitig die Qualität der Melderegister.

Datenschutz und Datensicherheit sind hierbei höchste Priorität einzuräumen. Es muss sichergestellt sein, dass die Authentizität der Kommunikationspartner unzweifelhaft feststeht und die Daten bei der elektronischen Übermittlung nicht Unbefugten zur Kenntnis gelangen. Die vertrauliche Übermittlung ist durch geeignete technisch-organisatorische Verfahren, insbesondere durch Verschlüsselung sicherzustellen. Damit ist auch gewährleistet, dass die Daten während der Übertragung nicht verändert werden können (Integrität).

Mit der Streichung der Verpflichtung zur Abmeldung bei innerdeutschen Umzügen und der Abschaffung der Nebenmeldepflicht des Wohnungsgebers werden überflüssig gewordene bürokratische Hemmnisse beseitigt. Hinsichtlich der Abmeldung folgt der Entwurf dem Beispiel von neun Ländern, die die Abmeldung für Umzüge innerhalb desselben Bundeslandes bereits vorweggenommen haben. In Bezug auf die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers beim Meldevorgang werden die Konsequenzen aus der Tatsache gezogen, dass sie in der meldebehördlichen Praxis nur von marginaler Bedeutung ist. Die ihr zugrunde liegende Erwartung, damit Scheinmeldungen oder unterlassene Meldungen zu verhindern, hat sich als nicht gerechtfertigt erwiesen.

2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

a) Der Bund hat nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 5 GG die Rahmengesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Meldewesens. Das Gesetzgebungsvorhaben unterliegt somit dem Anwendungsbereich des Artikels 75 Abs. 1 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG, wonach der Bund in diesem Bereich die Gesetzgebungskompetenz nur hat, „wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftsein-

heit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht."

Mit Erlass des Melderechtsrahmengesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1429) hatte der Bund erstmals von seiner Rahmengesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Meldewesens Gebrauch gemacht. Das Gesetz gilt heute in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430). Es wurde zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1302) geändert.

Das MRRG 1980 enthielt nur wenige Vorschriften, die nach ihrem Regelungsinhalt unmittelbar geltendes Recht darstellten. Es handelte sich dabei um die Ermächtigung in § 20 zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung von Datenübermittlungen sowie um Regelungen zur Änderung verschiedener Gesetze. Alle anderen Vorschriften des MRRG bedurften nach § 23 Abs. 1 einer Umsetzung in das Landesrecht. Diese ist in allen Ländern durch den Erlass von Landesmeldegesetzen erfolgt.

Die mit diesem Gesetzesvorhaben vorgesehenen Neuregelungen beinhalten insgesamt keine grundlegende Umgestaltung des Melderechtsrahmengesetzes in seiner geltenden Fassung. Sie modernisieren es, indem sie im Wesentlichen Erleichterungen für Bürger und Verwaltung durch die Abschaffung von Meldepflichten und die Möglichkeit der IT-Nutzung schaffen.

b) Die genannten Neuregelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da sie entscheidende Vorgaben für Meldepflichten und für die IT-Nutzung machen. In einem multifunktionalen System wie dem des Meldewesens (vgl. hierzu oben zu 1.) ist bundesweite Rechtseinheit bis zu einem gewissen Grade erforderlich, um das für die Aufgabenerfüllung unerlässliche Funktionieren und die Richtigkeit der Melderegister zu gewährleisten. Zudem müssen zur Erfüllung dieser Aufgaben zumindest in Teilbereichen Daten nach bundesweit einheitlichen Kriterien vorliegen. Diesem gesamtstaatlichen Interesse an der einheitlichen Regelung dienen sowohl die Abschaffung von bestehenden Meldepflichten (vgl. hierzu Artikel 1 Nr. 8 Buchstaben a und b – Wegfall der Abmeldepflicht und der Nebenmeldepflicht des Wohnungsgebers –) als auch die verfahrens- und auch materiell-rechtlichen Anforderungen an die Zulassung von elektronischen Verfahren für Auskünfte über eigene Daten (vgl. Artikel 1 Nr. 6: § 8 Abs. 2), die meldebehördliche Anmeldung (vgl. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d), das meldebehördeninterne Rückmeldeverfahren (vgl. Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a), die Datenübermittlung an andere Behörden und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (vgl. Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b und 16 Buchstabe c) und die Melderegisterauskünfte an private Stellen (vgl. Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a). Die bundeseinheitliche Geltung dieser Vorgaben für den Landesgesetzgeber, der diese in unmittelbar geltende Rechte und Pflichten für Bürger und Verwaltung umsetzt, ist zur Schaffung eines allgemeinen Handlungsrahmens für die Bürger und die öffentliche Verwaltung, der im gesamten Bundesgebiet im Wesentlichen der Gleiche sein muss, unerlässlich.

Soweit sie einen Regelungsauftrag an die Länder enthalten, lassen sie dem Landesgesetzgeber einen weiten Spielraum für die Berücksichtigung landesspezifischer Gesichtspunkte. Insoweit enthalten sie nur allgemeine Vorgaben.

c) Eine Reihe von Vorschriften enthält zum Teil in Einzelheiten gehende Regelungen; vgl. die Regelungen in Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchstaben a und b, 5 bis 8 Buchstaben a, b und d, 9, 12, 14, 15 und 17. Die Voraussetzungen des Artikels 75 Abs. 2 GG, wonach Rahmenvorschriften des Bundes in Einzelheiten gehende Regelungen nur in Ausnahmefällen enthalten dürfen, sind in diesen Fällen gegeben. Die beabsichtigten Änderungen des Melderechtsrahmengesetzes erfüllen – soweit es sich um ins Einzelne gehende Regelungen handelt – in qualitativer und quantitativer Hinsicht die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 GG gerechtfertigten Ausnahmefalls. Eine Regelung durch den Bund ist nach Sinn und Zweck dieser Verfassungsbestimmung unter den besonderen, hier vorliegenden Umständen zulässig.

Für die einzelnen Änderungen ergibt sich der Ausnahmecharakter nach Artikel 75 Abs. 2 GG aus folgenden Überlegungen:

aa) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2)

Ohne eine bereichsspezifisch ausdrücklich vorgegebene Einwilligung ergäbe sich beispielsweise die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten nicht meldepflichtiger Einwohner lediglich subsidiär aus dem allgemeinen Datenschutzrecht. Die Einfügung des Erlaubnistatbestandes der Einwilligung für die Zulässigkeit der Verarbeitung von Meldedaten dient damit in erster Linie der Bürgerfreundlichkeit, insbesondere der Vermeidung von Nachteilen etwa im Zusammenhang mit Wahlbenachrichtigungen oder der Ausstellung von Lohnsteuerkarten.

bb) Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben a und b
(§ 2 Abs. 1 Nr. 9, 12 und 16 und Abs. 2)

Eine bundeseinheitliche Festlegung der für die meldebehördliche Aufgabenerfüllung zu speichernden Grunddaten ist vor allem im Zusammenhang mit den bei länderübergreifenden Umzügen im Rückmeldeverfahren zu übermittelnden Angaben an die Meldebehörde der bisherigen Wohnung (vgl. § 17 Abs. 1), aber auch im Hinblick auf die vielfältigen Unterrichtungspflichten der Meldebehörden gegenüber anderen Behörden zwingend erforderlich.

Die Neufassung des Absatzes 2 enthält Regelungen in Anknüpfung an Bereiche, die der Bund einheitlich geregelt hat (Bundestags- und Europawahl, Staatsangehörigkeit, Lohnsteuer). Die insoweit bereichsbezogenen melderechtlichen Regelungen kann daher nur der Bund treffen.

cc) Artikel 1 Nr. 5 (§ 7)

Die Zusammenfassung der Rechte des Betroffenen in einer Vorschrift des Gesetzes dient der Rechtsklarheit und der Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Meldewesen. Durch die Einführung der Unentgeltlichkeit für die Wahrnehmung der Schutzrechte soll die datenschutzrechtliche Position des Einzelnen verbessert werden. Vor allem bei länderübergreifenden Umzügen des Einwohners wird ein einheitlicher Standard hinsichtlich dieser Schutzrechte nur durch bundeseinheitliche Vorgaben erreicht.

dd) Artikel 1 Nr. 6 (§ 8)

Der Auskunftsanspruch über eigene Daten ist das zentrale Schutzrecht des Betroffenen im Melderecht. Dieser Anspruch darf hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs seiner Inanspruchnahme nicht vom unterschiedlichen Datenschutzniveau in den einzelnen Ländern abhängen.

ee) Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 10)

Die hier in Rede stehende bereichsbezogene Regelung knüpft an die Zuständigkeit des Bundes für die Suchdienste an. Auf Grund dieser Zuständigkeit muss die datenschutzrechtliche Verpflichtung, das ausschließlich für Zwecke der Suchdienste zu speichernde Datum „Anschrift am 1. September 1939“ nach erfolgter Übermittlung an diese zu löschen, bundeseinheitlich vorgegeben sein.

ff) Artikel 1 Nr. 8 Buchstaben a, b und d (§ 11)

Die Leistungsfähigkeit des Meldewesens als Informationssystem für viele Bereiche der öffentlichen Verwaltung und des privaten Sektors beruht auf der lückenlosen Erfassung aller Einwohner. Insbesondere die Nutzung der für die staatliche Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten setzt voraus, dass die von den Einwohnern erhobenen Daten, insbesondere die Adressdaten, richtig, d. h. vor allem aktuell sind. Dies wird in der Bundesrepublik Deutschland wie in den meisten europäischen Staaten durch eine staatliche Meldepflicht aus Anlass des Beziehens oder des Auszugs aus einer Wohnung gewährleistet. Die Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung erfordert, dass die allgemeine Meldepflicht als solche auch in einem föderalen Staatswesen nicht zur Disposition der einzelnen Bundesländer stehen kann. Eine sich auf die Grundsätze der Meldepflicht beschränkende bundeseinheitliche Regelung ist daher unverzichtbar. Dies gilt in gleicher Weise für die Einführung wie auch für die Abschaffung von bestehenden Meldepflichten.

Soweit in § 11 Abs. 3 und 4 Pflichten und Rechte des meldepflichtigen Einwohners (Absatz 3 – neu –) und des Wohnungsgebers (Absatz 4 – neu –) normiert werden, stellt dies eine notwendige Kompensation zu dem vorgesehenen Verzicht auf die Abmeldung bei Umzügen im Inland und den Wegfall der Nebenmeldepflicht des Wohnungsgebers dar. Insoweit stehen diese Regelungen in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Postulierung der allgemeinen Meldepflicht; sie müssen einheitlich im gesamten Bundesgebiet gelten.

gg) Artikel 1 Nr. 9 (§ 12)

Die im Melderegister eingetragene Hauptwohnung eines Einwohners mit mehreren Wohnungen ist für eine Vielzahl von Behörden Anknüpfungspunkt für Verwaltungshandlungen in zahlreichen Verwaltungsbereichen (z. B. im Wahlrecht, im Steuerrecht, im Pass- und Personalausweisrecht, in der amtlichen Statistik). Es liegt auf der Hand, dass angesichts der Bedeutung des meldebehördlichen Hauptwohnungsbegriffs für weite Teile der öffentlichen Verwaltung dieser bundeseinheitlich vorgegeben werden muss.

hh) Artikel 1 Nr. 12 (§ 15 Abs. 2)

Die nach Landesrecht auch künftig bestehende Möglichkeit, vornehmlich landesspezifisch gerechtfertigte Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht vorzusehen, wird durch Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und sonstigen ausländischen Flüchtlingen eingeschränkt. Die Rechtsstellung dieses Personenkreises ist durch den Bund geregelt. Hieran anknüpfend muss der Bund die bereichsbezogenen melderechtlichen und statistischen Regelungen bundeseinheitlich vorgeben.

ii) Artikel 1 Nr. 14 (§ 17 Abs. 1 und 3)

Einzelheiten bezüglich der zeitlichen Vorgaben und des Verfahrens der Übermittlung sowohl bei landesinternen als auch bei länderübergreifenden Rückmeldungen können nur durch den Bundesgesetzgeber geregelt werden, weil anders die Funktionsfähigkeit des Meldewesens insgesamt nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt auch für die Unterrichtung über Auskunftssperren zwischen den beteiligten Meldebehörden verschiedener Länder nach Absatz 3.

jj) Artikel 1 Nr. 15 Buchstaben c und e
(§ 18 Abs. 3 und 6)

Absatz 3 zählt abschließend die derzeit hinsichtlich von Datenübermittlungen privilegierten Sicherheitsbehörden des Bundes bereichsbezogen auf. Die Aufnahme des Bundesgrenzschutzes und des Zollfahndungsdienstes in den Kreis dieser Bundesbehörden entspricht dem Kontext dieser Vorschrift.

Absatz 6 knüpft an die Neuregelung des § 21 Abs. 5 an (siehe Begründung zu kk). Mit der Regelung soll erreicht werden, dass die Schutzmechanismen des Melderechts im Hinblick darauf, dass die von der Meldebehörde übermittelten Daten bei einer Weiterübermittlung ihren Charakter als Meldedaten verloren haben, auch bei der Verarbeitung und Nutzung durch weitere Behörden nachwirken. Auch hier liegt eine bereichsbezogene Anknüpfung vor.

kk) Artikel 1 Nr. 17 Buchstaben a, b, c und d
(§ 21 Abs. 1a, 2, 3 und 5)

Eine ins Einzelne gehende bundesrechtliche Regelung von Auskünften mittels automatisierter Verfahren (Absatz 1a), der Gruppenauskunft (Absatz 3), insoweit neu, und der Frage der Auskunftssperren (Absatz 5) ist insbesondere im Interesse der privaten Nutzer des Melderegisters unabweisbar. Sie sind in den wenigsten Fällen auf die Melderegister eines Landes fixiert, sondern operieren – wie z. B. Inkassounternehmen oder Markt- und Meinungsforschungsinstitute – bundesweit. Soweit diese Nutzer Melderegisterauskünfte mit Hilfe von automatisierten Verfahren beantragen oder erhalten (Absatz 1a), dürfen die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen einen möglichen Missbrauch von Meldedaten der Betroffenen nicht von einem unterschiedlichen Datenschutzniveau der einzelnen Länder abhängen. Insoweit voneinander abweichende landesrechtliche Regelungen würden zwangsläufig dazu führen, dass die Rechtsposition sowohl der Betroffenen als auch der auskunftsbegehrenden (privaten) Stellen letztlich von den zum Teil heterogenen Verwaltungsstrukturen in den einzelnen Ländern abhängt. Um dem vorzubeugen, ist es zwingend notwendig, datenschutzrechtliche Mindeststandards für den Zugang zu Meldedaten durch Private bundeseinheitlich vorzugeben.

Insgesamt verbleibt den Ländern Regelungsspielraum von substanzieller Bedeutung insbesondere in folgenden Berei-

chen: Bestimmung der Behördenzuständigkeiten, Bestimmung weiterer zu speichernder Daten, Einführung von Ordnungsmerkmalen, Festlegung der von den Einwohnern zu erhebenden Daten, Bestimmung von Modalitäten bei der Löschung von Daten, Regelung von Einzelheiten zur Durchführung der Meldepflichten, Bestimmung weiterer besonderer Meldepflichten, Zulassung weiterer Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht, Regelung des Verfahrens bei der Hotel- und Krankenhausmeldepflicht, Ausgestaltung des Rückmeldeverfahrens bei landesinternen Umzügen, Regelung der regelmäßigen Datenübermittlungen an Behörden des Landes, Ausgestaltung der automatisierten Abrufverfahren bei Datenübermittlungen im öffentlichen Bereich und bei einfachen Melderegisterauskünften, Festlegung der Voraussetzungen bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen wie z. B. bei Adressbuchverlagen, Einführung von landeseinheitlichen Verfahren für das Meldewesen (Nutzung von Rechenzentren), Erlass von Straf- und Bußgeldvorschriften.

Die im Änderungsgesetz ins Einzelne gehenden Änderungen überwiegen die allgemeinen rahmenrechtlichen Vorgaben des Änderungsgesetzes nicht. Im Übrigen handelt es sich bei den ins Einzelne gehenden Vorschriften zum Teil um bereichsbezogene Regelungen, die nur der Bund treffen kann.

d) Der Gesetzentwurf enthält – soweit das Melderechtsrahmengesetz betroffen ist – mit Ausnahme der durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b geänderten Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 (vgl. hierzu die Begründung zu I. Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) keine unmittelbar geltenden Regelungen. Die Anordnung der unmittelbaren Geltung dieser in Artikel 1 Nr. 18 bezeichneten Regelungen ist erforderlich, weil

– im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b dem Bund eine besondere Verantwortung zur Abwendung einer Klage der EG-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof zukommt (Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG-Vertrag mit der Nummer 97/2153),
– im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Nr. 4 die betroffenen Regelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes bereits seit dem 1. Januar 2000 in Kraft sind und – anders als bei den übrigen Daten des § 2 Abs. 1 und 2 – wegen der von den meisten Ländern noch nicht erfolgten Umsetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 in Landesrecht insoweit sicher gestellt werden muss, dass die Tatsache des ius-soli-Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit auch beispielsweise nach einem Wohnungswechsel im Melderegisterbestand gespeichert bleibt.

Nach der fortgeltenden Vorschrift des § 23 Abs. 1 MRRG haben die Länder ihr Melderecht den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten anzupassen; Artikel 75 Abs. 3 GG.

3. Kosten

Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Auf die Gemeinden (Meldebehörden) kommen Kosten für die Anschaffung und Bereitstellung der für die elektronischen Dienste benötigten Hard- und Software in derzeit nicht quantifizierbarer Höhe zu. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass diese Kosten im Zuge der bereits seit längerem in Gang befindlichen technologischen Aufrüstung der öffentlichen Verwaltung ohnehin anfallen würden und daher nur zu einem geringen Teil diesem Gesetzesvorhaben zugerechnet werden können.

Durch den Wegfall der Abmeldepflicht und der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei Meldevorgängen sowie durch die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation, beispielsweise bei der Anmeldung eines Einwohners und bei Auskunftsersuchen von privaten Stellen, ergeben sich auf der anderen Seite erhebliche Kostenentlastungen vor allem im Personalbereich. Nach vorsichtigen Schätzungen von Kommunen dürften sich allein die Personalausgaben der Meldebehörden um bis zu 10 v. H. verringern. Unter Berücksichtigung der schon derzeit nicht abmeldepflichtigen landesinternen Umzüge in neun Bundesländern und der ebenfalls in allen Ländern nicht abmeldepflichtigen innerörtlichen Umzüge würde dies bundesweit zu Einsparungen bei den Gemeinden von mindestens 30 Mio. DM jährlich führen.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung. Anders als nach den meisten Landesmeldegesetzen, die ausdrücklich eine Einwilligung des Betroffenen als Erlaubnistatbestand für die Zulässigkeit der Verarbeitung von Meldedaten vorsehen, fehlt im Rahmenrecht bisher eine entsprechende Befugnisnorm. Sie ist dort ausnahmslos nur für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten nicht meldepflichtiger Personen erforderlich (z. B. deutsche Angehörige von Mitgliedern ausländischer diplomatischer und konsularischer Vertretungen oder der Stationierungsstreitkräfte; vgl. § 14 MRRG). Vor allem im Hinblick auf die Teilnahme an allgemeinen Wahlen sowie wegen der Ausstellung von Personalausweisen, Pässen und Lohnsteuerkarten besteht bei diesem Personenkreis ein dringendes Bedürfnis, sich freiwillig anzumelden und im Melderegister gespeichert zu sein (Meldeberechtigung) sowie beispielsweise in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden. Die meldebehördliche Praxis trägt diesem Bedürfnis, gestützt auf die entsprechenden, eine Einwilligung vorsehenden landesrechtlichen Regelungen, bereits seit Langem Rechnung. Unter dem Gesichtspunkt der Gesetzestransparenz wird dieser Grundsatz nunmehr in das Melderechtsrahmengesetz eingeführt; rechtliche und tatsächliche Konsequenzen ergeben sich hieraus nicht; vgl. hierzu auch die Begründung zu I. Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die in der geltenden Fassung verwendete Formulierung „dürfen … speichern“ wurde in der Vergangenheit vielfach

dahin verstanden, dass die Meldebehörden zutreffendenfalls alle in Absatz 1 genannten Daten speichern dürfen, aber nicht müssen. Diese Formulierung lehnt sich an die datenschutzrechtliche Sicht an. Sie bringt nicht ausreichend zum Ausdruck, dass die Meldebehörden ihre Aufgaben u. a. durch die Speicherung der Daten zu erfüllen haben. Die neue Formulierung „speichern die Meldebehörden“ stellt dies klar, läßt andererseits aber zu, dass nicht in jedem Fall des Vorhandenseins einschlägiger Daten eine „Ermittlungspflicht“ der Meldebehörden beispielsweise hinsichtlich von Hinweisdaten besteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die nach den meisten Landesmeldegesetzen als „Durchlaufdatum“ behandelte Angabe „erwerbstätig/nicht erwerbstätig“ wird von den statistischen Ämtern der Länder und des Bundes nicht (mehr) verarbeitet. Sie kann daher aus dem Katalog der zu speichernden Daten ersatzlos herausgenommen werden. Im Übrigen vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe ee.

Zu Doppelbuchstabe dd

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, besteht bisher keine rechtliche Verpflichtung, gegenüber der Meldebehörde Angaben über frühere Wohnverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu machen. Dies führt in vielen Fällen zu einer Durchbrechung der „Meldekette“ u. a. mit der Folge, dass Melderegisterauskünfte über frühere Wohnungen nach § 21 Abs. 2 MRRG nicht erteilt werden können. Hiervon profitieren vor allem Schuldner, die sich derzeit auf Grund dieses Regelungsdefizits erfolgreich dem Zugriff von Gläubigern entziehen können; vgl. hierzu auch die Begründung zu I. Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe ee

Der Neuaufnahme des Datums „Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres“ im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 529, 1452) lag die Auffassung zugrunde, dass sich hierzu aus der meldebehördlichen Praxis ein Bedarf ergäbe. Diese Annahme hat sich im melderechtlichen Vollzug nicht bestätigt. Bei der Erfassung der entsprechenden Daten haben sich vielmehr erhebliche Probleme ergeben. Darüber hinaus ist die neu geschaffene Regelung auf das Unverständnis der Betroffenen gestoßen, so dass sie sich nach Auffassung der für den Vollzug des Melderechts zuständigen Länder letztlich in der Praxis nicht bewährt hat. Mit der Änderung wird die Rechtslage, wie sie vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bestand, im Wesentlichen wieder hergestellt.

Zu Buchstabe b

Die als Bedingung für die Speicherung von weiteren (Spezial-)Daten formulierte Vorschrift („Soweit die Meldebehörden ... mitzuwirken haben, ...“) wurde in der Vergangenheit häufig so interpretiert, als dass die in der Vorschrift bezeichneten Aufgaben auch von anderen Stellen als den Meldebehörden erfüllt werden. Dies ist indes nicht der Fall: In allen Ländern obliegt die Mitwirkung an der Durchführung dieser Aufgaben ausnahmslos den Meldebehörden.

Materiell-rechtliche Änderungen ergeben sich nur insoweit, als nunmehr bundeseinheitlich die Speicherung der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Angaben verbindlich vorgeschrieben wird.

Klarstellenden Charakter haben die Änderungen in Nummer 1 Buchstabe a, wonach nunmehr ausdrücklich auch auf die Wählbarkeit abgehoben wird, sowie die neue Nummer 5. Die sich bisher aus § 4 Abs. 2 ergebende Verpflichtung zur Erhebung des Datums „Anschrift am 1. September 1939“ wird aus systematischen Gründen in den Katalog der Spezialdaten des Absatzes 2 eingestellt. In der meldebehördlichen Praxis wird diese Angabe als Durchlaufdatum nur kurzfristig gespeichert und sodann mit einigen wenigen Identitätsdaten des Betroffenen dem Suchdienst übermittelt und anschließend gelöscht. Dieses Verfahren wird nunmehr auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt.

Vgl. hierzu auch die Begründung zu I. Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und unten zu Nr. 7 Buchstabe b.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Einfügung des Wortes „nur“ in Satz 4 dient der Verdeutlichung des Gewollten.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Mit der Einführung der Gebühren- und Kostenfreiheit für die Inanspruchnahme der in der Vorschrift genannten Rechte soll aus Gründen der Rechtseinheit im Meldewesen und der Bürgerfreundlichkeit dem Prinzip der Unentgeltlichkeit Rechnung getragen werden. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Im Übrigen vgl. hierzu auch die Begründung zu I. Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zu Absatz 1

Der Umfang des Rechts auf Auskunft über eigene Daten wird um die Hinweisdaten sowie um die in den Nummern 2 und 3 bezeichneten Angaben erweitert. Damit entspricht der melderechtliche Auskunftsanspruch künftig dem des allgemeinen Datenschutzrechts. Er schließt auch die Akteneinsicht ein.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung wird dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, sich über die zu seiner Person im Melderegister gespeicherten Daten auf elektronischem Wege zu informieren. Aus Sicherheitsgründen ist dieses nur möglich, wenn sich der Betroffene bei der Antragstellung durch seine elektronische Signatur authentifiziert. Bei der elektronischen Übermittlung sind Datenschutz und Datensicherheit durch geeig-

nete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Dazu gehört auch die Verschlüsselung der Auskunft.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Mit der in der neuen Nummer 3 vorgeschriebenen Beachtung schutzwürdiger Interessen Dritter wird die Bedeutung dieses sich schon aus § 6 ergebenden Grundsatzes für den Fall der Selbstauskunft noch einmal besonders hervorgehoben.

Im Übrigen vgl. die Begründung zu I. Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird den Meldebehörden aufgegeben, das von den Betroffenen erhobene Datum nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 unverzüglich nach Übermittlung an die Suchdienste zu löschen. Somit hat diese von den Betroffenen bei der Anmeldung erhobene Angabe lediglich Durchlaufcharakter.

Vgl. hierzu auch die Begründung zu I. Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee sowie oben zu Nr. 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 2

Die Regelung beinhaltet einen Verzicht auf die Abmeldung des Einwohners bei innerdeutschen Umzügen. Für Umzüge innerhalb desselben Landes haben dies bereits neun Länder vorweggenommen.

Bei dem vorhandenen 100%igen Automationsgrad der Melderegister ist es den Bürgerinnen und Bürgern zunehmend schwerer zu vermitteln, dass sie sich beim Auszug aus einer Wohnung abmelden müssen, wenn gleichzeitig ein meldebehördliches Verfahren des Informationsaustausches besteht, das denselben Zweck erreicht. Eine weitere Effizienzsteigerung des Rückmeldeverfahrens wird im Rahmen dieses Gesetzes und durch eine Anpassung der 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV) angestrebt (vgl. hierzu Begründung zu Nummer 14), so dass insoweit kein Informationsverlust oder eine Beeinträchtigung der Registerqualität zu befürchten ist. Der Verzicht auf die Abmeldung wird nicht nur geschätzte 2 bis 3 Millionen Behördengänge jährlich ersparen, sondern auch zu erheblichen Kosteneinsparungen bei den Gemeinden führen.

Eine Abmeldung ist nach der Neufassung der Vorschrift nur noch in wenigen Fällen erforderlich. Dies gilt insbesondere bei Umzügen in das Ausland und darüber hinaus für Fälle von mehreren Wohnungen (Haupt- und Nebenwohnung), von denen eine lediglich aufgegeben wird, ohne dass eine weitere, neue Wohnung bezogen wird. Letzteres ist im Hinblick auf die korrekte Feststellung des Wohnungsstatus der verbliebenen Wohnung(en) erforderlich.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Aktualität und Richtigkeit der Melderegister. Sie gehört ebenso wie die im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1302) neu in das Gesetz eingefügte Vorschrift des § 4a zu den wichtigsten meldebehördlichen Instrumentarien zur Durchsetzung der Meldepflichten und zur Verbesserung der Qualität der Melderegister.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Melderecht der Länder hat der Wohnungsgeber bei der An- oder Abmeldung eines Einwohners in der Weise mitzuwirken, dass er den Meldeschein neben dem Meldepflichtigen unterschreibt oder dem Meldepflichtigen den Einzug oder den Auszug in anderer Weise schriftlich bestätigt. In Baden-Württemberg besteht eine selbständige Meldepflicht des Wohnungsgebers. Mit der Neuregelung wird die bisherige „Nebenmeldepflicht“ des Wohnungsgebers weitgehend aufgegeben. Sie beschränkt sich künftig nur noch auf die in der Vorschrift bezeichneten Auskunftspflichten.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Auskunft ist ein vom Wohnungsgeber glaubhaft zu machendes rechtliches Interesse. Dies liegt immer dann vor, wenn das Interesse an der Kenntnis der erbetenen Daten zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Mit der Abschaffung der Nebenmeldepflicht des Wohnungsgebers zieht der Gesetzgeber die Konsequenz aus den Erfahrungen der meldebehördlichen Praxis, wonach die Vermietermeldepflicht von den Bürgerinnen und Bürgern als lästig empfunden wird, zu Verzögerungen bei dem Meldeprozess führt, aber nur in den wenigsten, von der Zahl her zu vernachlässigenden Fällen geeignet ist, beispielsweise Scheinmeldungen zu verhindern. Einbußen bei der Registerqualität können daher ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Nach den insoweit übereinstimmenden Vorschriften der Landesmeldegesetze hat sich ein Einwohner nach Bezug einer neuen Wohnung innerhalb einer bzw. zwei Wochen anzumelden und dabei einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde abzugeben. Bei ca. 7 Millionen innerdeutschen Umzügen jährlich sind dies 7 Millionen Behördenkontakte. Die mit der Vorschrift den Ländern eingeräumte Möglichkeit der Zulassung der elektronischen Anmeldung könnte dieses sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung kosten- und zeitaufwändige Verfahren mittelfristig erheblich reduzieren. Voraussetzung hierfür ist eine zügige und flächendeckende Verbreitung der Möglichkeiten der elektronischen Signatur. Im Übrigen vgl. Begründung zu Nummer 6 (zu Absatz 2).

Vgl. zu Vorstehendem auch die Begründung zu I. Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe ff.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Die jetzige Regelung über die Hauptwohnung von Minderjährigen hat in der meldebehördlichen Praxis vor allem in den Fällen zu Vollzugsproblemen geführt, in denen das minderjährige Kind nicht nur vorübergehend bei beiden (dauernd) getrennt lebenden Elternteilen wohnt (z. B. bei der lohnsteuerrechtlichen Zuordnung der Kinder). Die vorgeschlagene Neufassung des Satzes 3 ermöglicht in diesen Fällen künftig eine eindeutige Zuordnung des Kindes. Im Übrigen Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Vgl. hierzu auch die Begründung zu I. Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg.

Zu Nummer 10 (§ 13)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 15)

Die Nummern 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen den geltenden Regelungen im Hinblick auf Erleichterungen für Soldaten der Bundeswehr, Beamte des Bundesgrenzschutzes und Zivildienstleistende. Die Vorschriften sind gegenüber der geltenden Fassung klarer formuliert.

Absatz 2 Satz 1 entspricht weitgehend der geltenden Regelung in § 16 Abs. 1. Die dort vorgesehene Frist von zwei Monaten wird aus Gründen der Praktikabilität auf sechs Monate verlängert.

Mit der Regelung in Satz 2 soll erreicht werden, dass hinsichtlich der Erfassung des dort genannten Personenkreises bundeseinheitlich verfahren wird. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die unterschiedliche Rechtslage auf Grund der Landesmeldegesetze zu Unzuträglichkeiten in der meldebehördlichen Praxis und bei der amtlichen Statistik geführt haben. Gegenwärtig bestehen insoweit noch in vier Ländern Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht.

Vgl. hierzu auch die Begründung zu I. Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe hh.

Zu Nummer 13 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Da die Vorschrift des bisherigen Absatzes 1 nunmehr aus systematischen Gründen in § 15 Abs. 2 enthalten ist, muss die Überschrift dem verbleibenden Regelungsinhalt angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Die auf Grund von Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990, BAnz. 1990 Nummer 217a, bestehende Hotelmeldepflicht für Ausländer steht nicht zur Disposition der Landesgesetzgeber. Den Ländern wird mit der Vorschrift aufgegeben, Einzelheiten dieser besonderen Meldepflicht im Landesrecht zu regeln.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung an die Regelung zur Hotelmeldepflicht in Absatz 1.

Zu Buchstaben f und g

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 14 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Die Abschaffung der Abmeldung für Inlandsumzüge (vgl. hierzu Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a kann nur dann ohne spürbare Informationsverluste verwirklicht werden, wenn gleichzeitig das meldebehördliche Rückmeldeverfahren effektiver als bisher gestaltet wird. Dem dient die Bestimmung, dass die Zuzugsmeldebehörde der Wegzugsmeldebehörde spätestens drei Tage nach der Anmeldung alle in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten (mit Ausnahme des Sterbetages und -ortes) zu übermitteln hat (Satz 2). In aller Regel soll diese Datenübermittlung mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgen. Satz 3 verpflichtet die Wegzugsmeldebehörde zur unverzüglichen Bearbeitung der Rückmeldung. Damit soll gewährleistet werden, dass ein Einwohner nicht über einen längeren Zeitraum im aktuellen Melderegisterbestand von mehreren Meldebehörden geführt wird. Einzelheiten des Verfahrens werden – wie bisher – in den Rückmeldeverordnungen des Bundes (1. BMeldDÜV) und der Länder zu regeln sein.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 3

Die unverzügliche Unterrichtung der Wegzugsmeldebehörde und der für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden über eine von der Zuzugsmeldebehörde vorgenommenen Eintragung einer Auskunftssperre nach § 21 Abs. 5 und 7 dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen. Sie hat darüber hinaus Bedeutung für den Zeugenschutz. Denn erfahrungsgemäß werden Melderegisterauskünfte, die künftig auch auf elektronischem Wege zulässig sein werden (vgl. hierzu § 21 Abs. 1a (neu)), über einen längeren Zeitraum nach dem Wegzug des Einwohners noch bei der früher zuständigen Meldebehörde beantragt. Um zu verhindern, dass trotz Vorliegens einer Auskunftssperre bei der Zuzugsmeldebehörde Auskünfte über den Verbleib des Einwohners erteilt werden, ist eine entsprechende Unterrichtung erforderlich.

Zu Absatz 4

Völkerrechtliche Übereinkünfte über meldebehördliche Rückmeldeverfahren bestehen derzeit noch nicht. Im Zuge des europäischen Integrationsprozesses, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Wohnsitznahme von Bürgern

eines EU-Mitgliedstaates in einem anderen EU-Mitgliedstaat und die damit verbundene Einräumung staatsbürgerschaftlicher Rechte erhält der grenzüberschreitende Austausch von Personendaten eine immer größere Bedeutung. Während meldepflichtige Zu- und Fortzüge von Einwohnern in den meisten europäischen Staaten durch ein innerstaatliches Informationssystem (Rückmeldeverfahren) unterstützt werden, erfolgen Umzüge über die Staatsgrenzen hinweg häufig ohne Kenntnis der staatlichen Behörden des Wegzugsstaates. Dies führt zu Verfälschungen der örtlichen Melderegister (Karteileichen!) und der amtlichen Statistik. Zudem werden durch den bisher fehlenden grenzüberschreitenden Informationsaustausch die Verbrechensbekämpfung und die Wahlorganisation bei Europawahlen erschwert.

Vgl. hierzu auch die Begründung zu I. Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii.

Zu Nummer 15 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 berücksichtigt die Tatsache, dass nach der inzwischen erfolgten Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie öffentliche Stellen des EU-Auslands, der EWR-Vertragsstaaten und der Institutionen der EG bei Datenübermittlungen im öffentlichen Bereich wie deutsche öffentliche Stellen zu behandeln sind. Eine Einschränkung ist jedoch insoweit erforderlich, als Datenübermittlungen nur für Zwecke erfolgen dürfen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3 der EG-Datenschutzrichtlinie fallen; vgl. Satz 1. Die Prüfung, ob im Einzelfall der Anwendungsbereich von Artikel 3 der EG-Datenschutzrichtlinie gegeben ist, könnte in der meldebehördlichen Praxis zu Problemen führen. Diese lassen sich vermeiden, wenn die für den Vollzug des Melderechts zuständigen Länder den Meldebehörden klare Handlungsanweisungen zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus wird die Bezeichnung der übermittlungsfähigen Daten an die Systematik des § 2 Abs. 1 angepasst, ohne dass damit jedoch eine Erweiterung des Datenumfangs verbunden ist.

Die übrigen Änderungen stellen sprachliche Verbesserungen dar.

Zu Buchstabe b

Datenübermittlungen der Meldebehörden an andere Behörden erfolgen bereits derzeit in großem Umfang mittels maschinell verwertbarer Datenträger, zum Beispiel durch Übersenden von Daten auf Magnetbandkassetten, Magnetbändern, Disketten oder durch Datenübertragung. Hierbei handelt es sich um Verfahren, bei denen die Übermittlung (elektronische Kommunikation) und Verarbeitung von Daten elektronisch erfolgt. Die Formulierung „automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung“ schließt solche Verfahren ein, ermöglicht aber auch ausdrücklich neue Verfahren, wie beispielsweise Internetabrufe, die insbesondere bei Einzelvorfällen eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung ermöglichen. Ein elektronischer Zugriff soll nur möglich sein, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht (Authentisierung). Wie dies im Einzelnen zu geschehen hat, bleibt im Hinblick auf die Vielfalt der eingesetzten Verfahren der näheren Bestimmung durch Landesrecht vorbehalten. Eine Authentisierung sollte in aller Regel durch ein Verfahren der fortgeschrittenen elektronischen Signatur erfolgen. Denkbar wäre auch, sie sog. „Clearing-Stellen“ zu übertragen, die selbst keine Meldedaten speichern, sondern lediglich als Informationsmakler die Anfragen auf gesicherten elektronischen Wegen an die jeweilige Meldebehörden weiterleiten.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einbeziehung des Bundesgrenzschutzes und des Zollfahndungsdienstes in den Kreis der privilegierten Sicherheitsbehörden nach § 18 Abs. 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass

– im Falle des Bundesgrenzschutzes durch die in den Jahren 1992 und 1998 erfolgten Reformen eine Verlagerung seines Aufgabenschwerpunktes auf einzeldienstliche polizeiliche Tätigkeiten in den Bereichen Grenz- und Bahnpolizeiwesen sowie Luftsicherheit erfolgt ist,
– die Dienststellen des Zollfahndungsdienstes gemäß § 208 der Abgabenordnung Strafverfolgungsbehörden sind und im Rahmen der zollrechtlichen Gefahrenabwehr mit Sicherheitsaufgaben betraut sind;

vgl. hierzu auch die Begründung zu I. Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe jj.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die in Satz 5 der geltenden Fassung in Bezug genommene Vorschrift des § 24 ist inzwischen durch Zeitablauf gegenstandslos, so dass die Verweisung entfallen kann.

Zu Buchstabe d

Der automatisierte Abruf von Daten aus dem Melderegister ist ebenfalls als regelmäßige Datenübermittlung zu qualifizieren. Insoweit handelt es sich bei der Ergänzung lediglich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung des Absatzes 6 stellt klar, dass sich – vorbehaltlich spezieller Regelungen – die Zweckbestimmung der übermittelten Informationen auch auf die Hinweise bezieht. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des unveränderten Absatzes 5 („Weitergabe“ von Daten und Hinweisen innerhalb der Verwaltungseinheit).

Satz 2 verpflichtet die Datenempfänger, in den Fällen einer Auskunftssperre nach § 21 Abs. 5 oder 7 sorgfältig zu prüfen, ob durch eine weitere Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten Meldedaten möglicherweise schutzwürdige Interessen des Betroffenen gefährdet werden könnten. Besteht beispielsweise bei in Aussicht genommenen Weiterübermittlungen auch nur die Möglichkeit eines Missbrauchs, so hat die Datenübermittlung im Zweifel zu unterbleiben.

Vgl. hierzu auch die Begründung zu I. Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe jj.

Zu Nummer 16 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 enthält mit Ausnahme der Angabe über die letzte frühere Inlandsanschrift bei Zuzügen aus dem Ausland keine materiell-rechtlichen Änderungen. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit werden nunmehr die in der Vorschrift genannten Daten der Reihenfolge in § 2 Abs. 1 angepasst.

Zu Buchstabe b

Im Hinblick darauf, dass es in der meldebehördlichen Praxis häufig zu Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffs „Familienangehörige“ kommt, wird nunmehr insoweit eine Legaldefinition bundeseinheitlich vorgegeben. Im Übrigen Anpassung der Aufzählung der Daten an die Systematik in § 2 Abs. 1.

Zu Buchstabe c

Die Verweisung auf § 18 Abs. 1a stellt klar, dass auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften jederzeit die im Melderegister gespeicherten Adressdaten ihrer Mitglieder und ihrer in Absatz 2 bezeichneten Familienangehörigen mittels automatisierter Verfahren abrufen können.

Zu Nummer 17 (§ 21)

Die Vorschrift des § 21 wird neu konzipiert. Gegenüber der geltenden Fassung sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

1. Zulassung von „einfachen Melderegisterauskünften“ (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift) über namentlich bezeichnete Einwohner mittels elektronischer Verfahren,
2. Aufnahme der Auswahl- und Mitteilungsdaten bei Gruppenauskünften,
3. Einführung eines Abwägungsgebotes bei Vorliegen von Auskunftssperren wegen Gefährdung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen.

Zu Buchstabe a

In der meldebehördlichen Praxis insbesondere der Großstädte werden sog. Sammel- oder Massenauskünfte nach Absatz 1 Satz 2 bereits seit längerem mit Hilfe von automatisierten Verfahren bearbeitet. Antragstellung und Auskunftserteilung erfolgen dabei nach zwischen den Beteiligten vereinbarten Regeln durch Disketten- oder Magnetbandaustausch. Die vorgesehene Regelung schafft für solche Verfahren die bisher nicht vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht darüber hinaus neue Verfahren wie den automatisierten Abruf über das Internet. Sie lehnt sich dabei an die in § 117 des Bundessozialhilfegesetzes und in § 45d des Einkommensteuergesetzes insoweit getroffenen Regelungen an.

Insbesondere mit der Internetauskunft wird künftig ein Verfahren zur Verfügung stehen, bei der Anfrage, Gebühreninkasso und Auskunft online über das Internet erfolgen. Hierin liegt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Auskunftssuchenden und für die Meldebehörden. Eine Authentisierung des Auskunftssuchenden ist dabei entsprechend der seit langem üblichen Praxis der Meldebehörden bei konventionellen Auskünften nicht erforderlich. Bei dem vorgesehenen Verfahren handelt es sich nicht um einen automatisierten Abruf im Sinne eines freien, an keinerlei Voraussetzungen gebundenen Zugangs zum Melderegister. Vielmehr wird eine Auskunft nur aus einem duplizierten Teildatenbestand und erst dann erteilt, wenn die Angaben des Auskunftssuchenden eine eindeutige Identifizierung des Betroffenen ermöglichen und eine Gebühr gezahlt worden ist. Wegen der derzeit noch nicht abschließend abzuschätzenden Risiken bei der Nutzung des Internet soll diese Form der Auskunftserteilung darüber hinaus nur möglich sein, wenn der Betroffene dem nicht widersprochen hat.

Die Ausgestaltung der einzelnen Verfahren, insbesondere die Schaffung technisch-organisatorischer Anforderungen an die Datensicherheit bei Internetauskünften, obliegt den Ländern. Sie wird von den Ergebnissen der zur Zeit durchgeführten Pilotprojekte abhängen, z. B. „Kundenorientierung durch Integration elektronischer Dienstleistungen für Bürger und Wirtschaft aus einer Hand“ in Bremen im Rahmen des im Jahre 1998 vom damaligen Bundesministerium für Forschung und Technologie initiierten Städtewettbewerbs „Media@Komm“. Dies gilt insbesondere für Vorkehrungen gegen den unbefugten Zugriff auf das (duplizierte) Melderegister, die erforderliche Verschlüsselung der zu übermittelnden Daten und geeignete Inkassoverfahren.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Satzes 1 enthält mit Ausnahme der Aufnahme des Datums „Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten“ (Nummer 8) keine materiell-rechtlichen Änderungen. Die Aufzählung der dort genannten Daten entspricht nunmehr der Systematik in § 2 Abs. 1. Die Aufnahme des Datums nach Nummer 8 dient einer seit langem erhobenen Forderung der Wirtschaft und soll es Gläubigern erleichtern, Rechtsansprüche ggf. auch gegenüber mithaftenden Ehegatten durchzusetzen.

Zu Buchstabe c

Die Kataloge der Auswahl- und Mitteilungsdaten bei Gruppenauskünften sollen nunmehr bundesrechtlich festgeschrieben werden. Sie sind abschließend und durch Landesrecht nicht erweiterbar. Neben einer besseren Transparenz wird damit u. a. einem Anliegen der Markt- und Meinungsforschungsinstitute entsprochen, vor allem bei länderübergreifenden Untersuchungen an einheitlichen Kriterien orientierte Daten zu erhalten.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung hält hinsichtlich der Voraussetzungen für die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister an der jetzigen Rechtslage fest. Anders als nach der geltenden Regelung des § 21 Abs. 5 („Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn ...“) soll jedoch eine aus einem konkreten Anlass eingetragene Auskunftssperre nicht zwingend zu einer Verweigerung jedweder Melderegisterauskunft führen. Diese vom geltenden Rahmenrecht den Ländern vorgegebene Konsequenz hat sich in der meldebehördlichen Praxis nicht bewährt und letztlich dazu geführt, dass mehrere Länder in ihren Meldegesetzen eine von der rahmenrechtlichen Vorgabe des Bundes abweichende Regelung getrof-

fen haben. Nach Satz 2 der Neuregelung soll daher eine im Hinblick auf eine konkrete Gefährdungslage bewilligte Auskunftssperre dann nicht mehr greifen, wenn nach Anhörung des Betroffenen ausgeschlossen werden kann, dass das der Meldebehörde vorliegende Auskunftsersuchen in einem denkbaren Zusammenhang mit dem der Auskunftssperre zugrunde liegenden Sachverhalt steht.

Zu Buchstabe e

Auskunftssperren im Zusammenhang mit erweiterten Melderegisterauskünften nach Absatz 2, die nicht gleichzeitig einen Tatbestand nach Absatz 5 erfüllen, sind in der meldebehördlichen Praxis der letzten 20 Jahre – soweit bekannt – nicht oder in einem nur verschwindend geringen Ausmaß beantragt worden. Die Regelung hat sich somit nicht bewährt und kann daher entfallen.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Anpassung.

Im Übrigen vgl. die Begründung zu I. Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe kk.

Zu Nummer 18 (§ 23 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung. Im Übrigen vgl. Begründung zu I. Nr. 2 Buchstabe d.

Zu Nummer 19 (§ 24)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Wörter „nach den Meldescheinen“ werden gestrichen, um klarzustellen, dass § 4 die Angaben bestimmt, die für Zwecke der Wanderungsstatistik bei einem Wohnungswechsel sowie einem Wechsel des Wohnungsstatus erfasst werden, nicht aber eine Übermittlung dieser Angaben auf den Meldescheinen. Angaben über Änderungen des Wohnungsstatus sind insbesondere für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes relevant, da Einwohner mit mehreren Wohnungen am Wohnort ihrer Hauptwohnung (vgl. § 12 Abs. 2 MRRG) fortgeschrieben werden. Durch die Ergänzung des § 4 wird sichergestellt, dass für die Wanderungsstatistik bundesweit Änderungen des Wohnungsstatus (Änderung einer Hauptwohnung in eine Nebenwohnung oder die umgekehrte Fallkonstellation) erfasst werden.

Zu Buchstabe b

Im Hinblick darauf, dass künftig das Datum „erwerbstätig/nicht erwerbstätig“ von den Meldebehörden weder erhoben noch gespeichert wird (vgl. hierzu Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb), kann es den Statistischen Landesämtern auch nicht mehr für Zwecke der Bevölkerungsstatistik übermittelt werden. Die Streichung des Merkmals „Erwerbstätigkeit“ in § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung des § 6 Abs. 1 wird klargestellt , dass die Daten für die Bevölkerungsstatistik nicht lediglich in Papierform, sondern nach dem jeweiligen Stand der Technik auch auf elektronischem Wege von den auskunftspflichtigen Stellen an die zuständigen Statistischen Landesämter übermittelt werden dürfen.

Zu Artikel 3

Die Daten über die letzte frühere Anschrift im Inland bei Zuzug aus dem Ausland sollen auch für die Wehrerfassung (§ 15 WPflG) und den Änderungsdienst im Rahmen der Musterungsvorbereitung sowie der Wehrüberwachung und Zivildienstüberwachung (§ 24a WPflG/§ 23 Abs. 3 ZDG) genutzt werden können.

Bei Zuzug von männlichen Deutschen zwischen dem 17. und 28. Lebensjahr aus dem Ausland ist durch die Erfassungsbehörde zu prüfen, ob der Betroffene bereits erfasst ist; ggf. ist eine Nacherfassung durchzuführen. Diese Prüfung wird wesentlich erleichtert, wenn der letzte Wohnort im Inland bekannt ist.

Im Rahmen der Musterungsvorbereitung sowie der Wehr- und Zivildienstüberwachung stellt es ebenfalls eine Verwaltungsvereinfachung dar, wenn bei Zuzug aus dem Ausland der Wehrersatzverwaltung oder dem Bundesamt für den Zivildienst mitgeteilt wird, ob und wo ggf. die letzte frühere Anschrift im Inland war.

Zu Artikel 4

Mit der Regelung wird das Bundesministerium des Innern zu einer Neubekanntmachung des inzwischen mehrfach geänderten Melderechtsrahmengesetzes ermächtigt.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 2 Abs. 2 MRRG)

   In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 2 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

   „3a. für die Mitwirkung bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung die Serien-Nummer des Personalausweises und des Passes,“

   Begründung

   Eine entsprechende Speicherung der Serien-Nummern von Personalausweis und Pass gibt der Polizei sowie den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, durch eine entsprechende Auskunft bei den Meldebehörden eine erste Überprüfung der Echtheit von Personalausweisen und Pässen vorzunehmen. Hierdurch lassen sich Fälschungen schnell und ohne weitere größere Ermittlungstätigkeit erkennen. Gerade Mitglieder organisierter krimineller Vereinigungen sowie Terroristen haben die Möglichkeit, sich mit hochwertigen Fälschungen auszustatten. In diesem Bereich ist für die Sicherheitsbehörden die Möglichkeit zu schaffen, schnell und ohne weitergehende Ermittlungen die Echtheit der Ausweispapiere festzustellen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 8 Abs. 3, Abs. 4 und 5 – neu – MRRG)

   In Artikel 1 Nr. 6 ist § 8 wie folgt zu ändern:

   a) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

      „(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

      1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
      2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
      3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen,
      4. dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
      5. die Voraussetzungen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen.“

   b) Nach Absatz 3 sind folgende Absätze 4 und 5 anzufügen:

      „(4) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch die in § 18 Abs. 3 genannten Stellen, ist sie nur mit Einwilligung dieser Stellen zulässig.

      (5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftserteilung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an die für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständige Stelle wenden kann.“

   Begründung

   Im Rahmen der Neufassung des § 8 Abs. 1 soll eine weitgehende Angleichung der Vorschrift an die inzwischen in Kraft getretene Neuregelung des § 19 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfolgen. Eine Einschränkung ist insoweit vorgesehen, dass der Auskunftsanspruch sich lediglich auf die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen erstreckt.

   Demgegenüber ist der Inhalt der in § 19 Abs. 2 bis 6 BDSG getroffenen Regelungen im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes bisher nicht berücksichtigt. Da die im Bundesdatenschutzgesetz niedergelegten Grundsätze über den Gegenstand, den Umfang und die notwendigen Einschränkungen des Auskunftsanspruchs auch im Meldewesen und insbesondere die Sicherheitsbehörden von Bedeutung sind, bedarf es insoweit einer entsprechenden Ergänzung der bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften des Melderechtsrahmengesetzes.

   Die vorgeschlagenen Änderungen beschränken sich in enger Anlehnung an den Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes auf den rahmenrechtlich und inhaltlich unbedingt gebotenen Umfang und halten andererseits ebenso wie der vorliegende Gesetzentwurf an der ausdrücklichen Benennung der bisher in § 8 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz geregelten Fälle fest.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 15 Abs. 2 Satz 1 MRRG)

   In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 15 Abs. 2 Satz 1 das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen.

   Begründung

   Eine Ausweitung der Befreiungsmöglichkeit von der allgemeinen Meldepflicht bei vorübergehenden Aufenthalten von bisher zwei Monate auf sechs Monate ist vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen

Lage nicht hinnehmbar, weil anderenfalls Personen, die sich im Inland in einer Zweitwohnung aufhalten, für einen längeren Zeitraum für Behörden und sonstige öffentliche Stellen unter Umständen nicht erreichbar sind.

Durch den Änderungsvorschlag wird die bisherige Frist von zwei Monaten beibehalten. Wenn der Aufenthalt zwei Monate überschreitet, greift die allgemeine Meldepflicht. Wenn der Betroffene bereits für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist, hat er sich für die vorübergehend genutzte Wohnung in der Nebenwohnung anzumelden.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a** (§ 18 Abs. 1 MRRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Übermittlungsbefugnis an inländische Stellen durch den engeren Rahmen des Rechts der Europäischen Gemeinschaft begrenzt werden soll.

Begründung

Die Einschränkung der Übermittlungsbefugnis im letzten Halbsatz auf Tätigkeiten, „die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaft fallen“, sollte entfallen. Die gewählte Formulierung lässt den Schluss zu, dass auch an öffentliche Stellen im Inland nur dann Daten aus dem Melderegister übermittelt werden dürften, wenn dies vor dem Hintergrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften erfolgen soll. Um dieser Schlussfolgerung entgegenzutreten, sollte die Datenübermittlung an Stellen in einem anderen Mitgliedstaat sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft entsprechend der Regelung im Bundesdatenschutzgesetz § 4b Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes gefasst werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b – § 2 Abs. 2 MRRG –)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Befugnis zur Speicherung der Seriennummer des Personalausweises und des Passes nicht in Absatz 2 sondern in Absatz 1 Nr. 17 der Vorschrift geschaffen wird.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Standort der Regelung in Absatz 2 ist nicht systemgerecht, da die dort aufgeführten Daten ausnahmslos für bestimmte Annexaufgaben der Meldebehörden gespeichert werden. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung gehören jedoch nicht zu den Aufgaben der Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 MRRG. Durch die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 2 ist sichergestellt, dass die Sicherheitsbehörden jederzeit Zugriff auf die Seriennummer des Personalausweises/Passes haben.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Regelungen in § 16 Abs. 4 des Passgesetzes und § 3 Abs. 4 des Gesetzes über Personalausweise, wonach die Seriennummer ab 1. September 1991 nicht im Melderegister gespeichert werden darf, dem Vorschlag des Bundesrates entgegen stehen. Sie wird daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahren auf eine Aufhebung dieser Vorschriften hinwirken.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 6 – § 8 Abs. 3, Abs. 4 und 5 – neu – MRRG –)

Dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates wird dem Grunde nach zugestimmt. Da er nach Auffassung der Bundesregierung gesetzestechnisch nicht hinreichend ausgereift ist, wird sie im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine noch engere Angleichung an den Wortlaut des § 19 Abs. 4 und 5 des Bundesdatenschutzgesetzes hinwirken.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 12 – § 15 Abs. 2 Satz 1 MRRG –)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass sich die Zweimonatsfrist nur auf Personen bezieht, die sonst im Ausland wohnen und nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a – § 18 Abs. 1 MRRG –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Sie wird deshalb im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens auf eine Klarstellung im Sinne des Vorschlags des Bundesrates hinwirken.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333